

der Reichsgesetzgebung bei Bedürftigkeit eintretenden Familienunterstützung ausgeschlossen sind. Es kann aber vor allem bei Beamten, die in militärischen Stellen geringeren Dienstgrades verwendet werden und eine zahlreiche Familie zu unterhalten haben, der Fall eintreten, daß der Betrag der bei Nichtverwendung beim Militär ihnen zufließenden Teuerungszulagen denjenigen Betrag überschreitet, der durch die militärische Verwendung des Beamten als Mehrverdienst erwächst oder im Haushalte erspart wird, ohne daß eine Familienunterstützung gewährt wird. Um hier einen billigen Ausgleich zu schaffen, sind solchen zum Militärdienst einberufenen Beamten, insoweit sie nur Gemeinen- oder Gefreitenlöhnung beziehen und trotz der ihnen von der Militärverwaltung gewährten Bezüge sowie der ihren Familien etwa zufließenden Unterstützungen, einschließlich der Ersparnisse an Kost, Bekleidung, Schulgeld, Steuern usw., geldlich ungünstiger stehen als die nichteingezogenen Beamten mit Teuerungszulagen, in Höhe des etwaigen Unterschiedsbetrags laufende Beihilfen zu gewähren.

2. Werden Beamte, die verheiratet sind und einen eigenen Hausstand begründet haben, in immobiliter militärischer Stellung mit Offiziersrang außerhalb ihres Wohnortes oder desjenigen Ortes beschäftigt, an dem sie ihren jetzigen tatsächlichen Familienhausstand haben, so führt die Anrechnung des reinen Betrages ihrer Kriegsbefoldung auf das Zivildiensteinkommen vor allem dann, wenn die Militärbefoldung das Zivildiensteinkommen nicht oder nicht wesentlich übersteigt und auch durch Anwendung der Grenze von 3600 M (Abschnitt I Ziffer 3 Absatz 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1888, G.- u. V.-Bl. S. 936) ihnen keine Vorteile erwachsen, zuweilen dahin, daß die mit der doppelten Wirtschaftsführung verbundenen Unkosten in dem Einkommenszuwachs keine volle Deckung finden. In solchen Fällen ist ein Eingreifen mit besonderen Zuwendungen gerechtfertigt. Die Zuwendungen haben jedoch ihre Grenze in demjenigen Betrage zu finden, den der Beamte unter Berücksichtigung seines Mehreinkommens und der im Familienhaushalt durch seine Abwesenheit eintretenden Ersparnis braucht, um seine Lebenshaltung am auswärtigen Orte zu bestreiten.

Die Beihilfen zu 1. und die Zuwendungen zu 2. sind in gleicher Weise wie die Teuerungszulagen zu verschreiben, und nicht weiter zurück, als vom 1. Mai 1917 ab, d. i. dem Tage des Inkrafttretens der letzten Neuregelung der Teuerungszulagen, zu gewähren.